



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartungs- und Serviceverträge der GEBHARDT Intralogistics Group GmbH & Co. KG, GEBHARDT Fördertechnik GmbH und der Next Intralogistics GmbH

1. ALLGEMEINES

- [1.1] Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend: „AGB“) gelten für alle Wartungs- und Serviceverträge zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und der GEBHARDT Intralogistics Group GmbH & Co. KG, der GEBHARDT Fördertechnik GmbH oder der Next Intralogistics GmbH (zusammen: GEBHARDT Intralogistik Gruppe, wobei „GIG“ folgend die Gesellschaft der Gruppe meint, mit der ein Vertragsverhältnis besteht), soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland (folgend: „BGB“) – das heißt eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt – eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Ergänzend gelten die die Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) der GIG, abrufbar unter <https://gebhardt-group.com/de/impressum.html>, insbesondere für Ersatzteile und sonstige im Rahmen von Wartungs- und Serviceverträgen gelieferte Gegenstände.
- [1.2] Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass GIG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- [1.3] Auf das gesamte Vertragsverhältnis zwischen der GIG und dem Auftraggeber findet – vorbehaltlich Ziffer 10 oder etwaiger individueller Vereinbarungen – das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss derer Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung.
- [1.4] Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem zwischen der GIG und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnisses sowie für etwaige Streitigkeiten über vorvertragliche Pflichten oder das Zustandekommen eines Vertrages ist das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitz der GIG (Sinsheim). GIG ist und bleibt jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers vor dem dort jeweils sachlich zuständigen Gericht Klage zu erheben.
- [1.5] Sämtliche Vereinbarungen zwischen der GIG und dem Auftraggeber sind schriftlich zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung eines Scans der unterschriebenen Vereinbarung bzw. Erklärung, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgesehen ist. Dies gilt auch für Nebenabreden und Beschaffungsgarantien sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
- [1.6] Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Die AGB von GIG gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn GIG der Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber im Rahmen der Bestellung auf seine

Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und GIG dem nicht ausdrücklich widerspricht.

- [1.7] Die Abtretung etwaiger vertraglicher Ansprüche des Auftraggebers gegen GIG ist ausgeschlossen.
- [1.8] Aufrechnung sowie Zurückbehaltungsrechte gegenüber Forderungen der GIG sind dem Auftraggeber nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

2. VERTRAGSSCHLUSS, PREIS UND ZAHLUNG

- [2.1] Die Angebote der GIG sind stets freibleibend. Die Bestellung der Dienstleistung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist GIG berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann etwa durch schriftliche Auftragsbestätigung (Scan der schriftlichen Erklärung oder qualifiziert elektronische Signatur genügen stets zur Wahrung der Schriftform) oder durch Beginn der Wartungs- oder Servicearbeiten erklärt werden.
- [2.2] Die Preis- und Rechnungsstellung erfolgt in Euro. Sollte eine andere Währung vereinbart worden sein, so werden alle nach dem Datum der Auftragsbestätigung eintretenden, für die GIG nachteiligen Veränderungen des Wechselkurses der fremden Währung zum Euro vom Auftraggeber ausgeglichen.
- [2.3] Zahlungen sind sofort nach Erhalt der jeweiligen Rechnung zu leisten. Die Hereinnahme von Wechseln und Schecks bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der GIG. Sie erfolgt nur erfüllungshalber. Diskont-, Wechsel-, Einbeziehungs- und Bankspesen sowie Steuern gehen zu Lasten des Wechsel- oder Scheckgebers.
- [2.4] Bei nicht fristgerechter Zahlung ist die GIG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins zu fordern. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Zahlung von der GIG gestundet wird.
- [2.5] Werden der GIG nach Vertragsabschluss Umstände über die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers bekannt, die die Umsetzung des Vertrages erheblich gefährden, so kann die GIG die ihr obliegende Leistung verweigern, bis der Auftraggeber die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet hat.

3. GEFAHRENÜBERGANG UND ANNAHME

- [3.1] Der Umfang der Verpflichtungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung der GIG. Unterlagen, wie Prospekte, Kataloge, Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen und technische Daten sowie Muster, Gewichts- und Maßangaben, sind unverbindlich, es sei denn, die GIG hat sie in der Auftragsbestätigung oder sonst wie schriftlich anerkannt.
- [3.2] Teilleistungen sind zulässig, soweit für den Auftraggeber zumutbar.
- [3.3] Wird in der Auftragsbestätigung der GIG ein Fixtermin für die Leistungserbringung nicht ausdrücklich benannt, so sind die angegebenen Fristen und Termine unverbindlich. Wird ein vereinbarter Fixtermin aus Gründen, die die GIG zu vertreten hat, um mehr als



einen Monat überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt, der GIG eine angemessene, mindestens 6 Wochen betragende Nachfrist zu setzen und bei fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten.

- [3.4] Voraussetzung für die fristgerechte Leistung ist die rechtzeitige Klärung aller technischen und finanziellen Fragen, der rechtzeitige Eingang aller vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen beziehungsweise der Eingang vereinbarter Akkreditive.
- [3.5] Die Einhaltung der Leistungsfrist steht ferner unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt die GIG so bald wie möglich mit.
- [3.6] Ist die Nichteinhaltung der Leistungszeit auf höhere Gewalt, Ausgangssperren, politische Aufruhr, Terroranschläge, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der GIG liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Verlängert sich die Lieferzeit hierdurch um mehr als 3 Monate, so haben beide Vertragspartner das Recht vom Vertrag zurückzutreten.
- [3.7] Wird die Leistungserbringung beziehungsweise die Annahme der Leistung aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Leistungs- beziehungsweise Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstanden Kosten berechnet.
- [3.8] Nimmt der Auftraggeber ihm angebotene Liefergegenstände oder Leistungen nicht an, so kann die GIG dem Auftraggeber eine Nachfrist zu Annahme von 4 Wochen setzen. Nach Ablauf der Frist, ist die GIG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadenersatz zu verlangen. Der Schadenersatzanspruch beläuft sich unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schaden nachzuweisen auf mindestens 15% des vereinbarten Preises.

4. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE UND SCHADENERSATZ

Für Sach- und Rechtsmängel der Wartungs- und Serviceleistungen leistet die GIG unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich Ziffern 5.2 bis 5.4 wie folgt:

SACHMÄNGEL:

- [4.1] Teile, die sich in Folge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, sind unentgeltlich nach Wahl der GIG nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen. Die Feststellung solcher Mängel ist der GIG unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum der GIG.
- [4.2] Zur Vornahme aller der GIG notwendigen erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit der GIG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls ist die GIG von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
- [4.3] Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit beziehungsweise zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der GIG Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Dies setzt voraus, dass der Auftraggeber die GIG unverzüglich verständigt hat.

- [4.4] Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die GIG – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines erheblichen Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt.

- [4.5] Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

RECHTSMÄNGEL:

- [4.6] Führt die Benutzung des Leistungsgegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird die GIG auf ihre Kosten dem Auftraggeber grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in den für den Auftraggeber zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- [4.7] Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den vorbenannten Bedingungen steht auch der GIG ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag zu. Rechte wegen der Verletzung von Schutz- und Urheberrechten kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn:
 - a. der Auftraggeber die GIG unverzüglich von der geltend gemachten Schutz- und / oder Urheberrechtsverletzung unterrichtet hat,
 - b. der Auftraggeber die GIG in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt beziehungsweise der GIG die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 4.6 ermöglicht,
 - c. der GIG alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - d. der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Auftraggebers beruht und
 - e. die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

5. HAFTUNG

- [5.1] Wenn die geschuldete Leistung oder Liefergegenstände aufgrund Verschuldens der GIG in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung oder vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden können, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen unter Ziffer 4. und Ziffern 5.2 bis 5.4 entsprechend.

- [5.2] Für Schäden, die nicht an einem Liefergegenstand entstanden sind, haftet die GIG, aus welchen Rechtsgründen auch immer, unbeschränkt nur
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grob fahrlässiger Verletzung einer „Wesentlichen Vertragspflicht“ durch ihre gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte, wobei „Wesentliche Vertragspflichten“ solche sind, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertrauen darf,



- c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- d. bei Mängeln, die GIG arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie zugesichert hat,
- e. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

- [5.3] Eine Haftung der GIG für Pflichtverletzungen, die auf leichter Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen (folgend: „einfache Erfüllungsgehilfen“) beruht, ist ausgeschlossen, soweit kein Fall von Ziff. 6.2 lit. a) bis e) vorliegt. Im Fall einer (einfach) fahrlässigen Verletzung einer „Wesentlichen Vertragspflicht“ (i.S.v. Ziff. 6.2 lit. b)) oder einer grob fahrlässigen Verletzung einer „Wesentlichen Vertragspflicht“ durch einfache Erfüllungsgehilfen der GIG sowie bei grob fahrlässiger Verletzung übriger Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, nach Art der Ware vorhersehbaren durchschnittlichen Schaden (folgend: „Typischer Vertragsschaden“) beschränkt.
- [5.4] Um einen Typischen Vertragsschaden handelt es sich nach Einschätzung der GIG jedenfalls dann nicht, wenn folgende Schadenskosten und – werte überschritten werden:
- a. 25.000.000,- € je Schadenereignis für Sach- und Personenschäden
 - b. 5.000.000,- € je Schadenereignis für aus Sachschäden direkt abgeleitete Folgeschäden, d.h. Sachschäden oder (unechte) Vermögensschäden
 - c. 2.000.000,- € je Schadenereignis für Vermögensschäden aufgrund eines Sachmangels (echte Vermögensschäden) an den Produkten und Leistungen der GIG; d.h. Vermögensschäden, die in Gestalt von Produktionsausfall, Nutzungsausfall oder Ertragsausfall aufgrund eines Sachmangels an den von der GIG hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen oder fehlerhaft durch die GIG erbrachter Arbeiten (z.B. Montage, Wartung) anlässlich der Lieferung von Erzeugnissen eingetreten sind.

Darüber hinausgehende Schadenskosten und -werte werden als unvorhersehbare Schadensposten gewertet und daher grundsätzlich nicht erstattet. Ein Unterschreiten der jeweiligen Schadenshöchstgrenze stellt kein Indiz für das Vorliegen eines typischen Vertragsschadens dar.

6. KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

- [6.1] Der Vertrag kann von beiden Teilen aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- a. Für beide Vertragsparteien, wenn gegen die jeweils andere Vertragspartei die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird.
 - b. Für GIG, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung und vorausgegangener Androhung der fristlosen Kündigung mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als 14 Kalendertage in Verzug gerät.
- [6.2] Soweit im Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, kann der Vertrag jeweils schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.

7. VERJÄHRUNG

Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren grundsätzlich in 12 Monaten nach dem jeweils relevanten gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für Schadenersatzansprüche nach Ziffer 5.2 a) bis e) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährung der Mängelansprüche nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt ebenfalls unberührt.

8. SOFTWARE UND DATENSCHUTZ

- [8.1] Sollten bestimmte Softwarekomponenten zum Lieferumfang gehören, übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung dafür, dass der Hersteller der Software Software-Updates anbietet.
- [8.2] Fällt der Auftraggeber unter den persönlichen Schutzbereich der Datenschutzgesetze, erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden, soweit dies für den Zweck der Vertragsdurchführung erforderlich ist.
- [8.3] Der Auftraggeber stimmt zu, dass er alle Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen gesammelt hat, sowie pflegen und handhaben wird. Der Auftragnehmer nimmt von den Inhalten des Auftraggebers grundsätzlich keine Kenntnis. Sofern sensible Daten im Sinne Art 9 EU DSGVO zur Verfügung gestellt werden muss der Auftragnehmer hiervon unverzüglich informiert werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizuhalten und jeden ihm entstehenden Schaden zu ersetzen.
- [8.4] Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse über den jeweils anderen Vertragspartner vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

9. SONSTIGES

- [9.1] Die dem Auftraggeber als Betreiber einer Anlage obliegenden gesetzlichen oder ähnlichen Verpflichtungen bleiben durch den Abschluss des Vertrages unberührt.
- [9.2] Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleiben die restlichen Bestimmungen dennoch wirksam. Unwirksame Bestimmungen werden durch wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Entsprechendes gilt bei etwaigen Regelungslücken.

10. INTERNATIONALE VERTRÄGE

Sollen die Wartungs- und Serviceleistungen außerhalb Deutschlands erbracht werden, gelten die AGB der GIG für internationale Verträge, abrufbar unter <https://gebhardt-group.com/de/impressum.html>.